ISSN 1725-2407

Amtsblatt der Europäischen Union

C 158

51. Jahrgang

Ausgabe in deutscher Sprache

21. Juni 2008

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof

2008/C 158/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union* ABl. C 142 vom 7.6.2008 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2008/C 158/02 Rechtssache C-49/05 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. Mai 2008 — Ferriere Nord SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Italienische Republik (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Förmliches Prüfverfahren — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen — Recht der Beteiligten — Aufforderung zur Äußerung — Art. 88 Abs. 2 EG — Verordnung (EG) Nr. 659/1999 — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit — Ökologische Zielsetzung der Investition) 2

2008/C 158/03 Rechtssache C-5/06 und C-23/06 bis C-36/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf und Tribunal de grande instance de Nanterre — Deutschland und Frankreich) — Zuckerfabrik Jülich AG (vormals Jülich AG/Hauptzollamt Aachen (Zucker — Produktionsabgaben — Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung — Ermittlung des ausführbaren Überschusses — Ermittlung des durchschnittlichen Verlusts) 2

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 158/04	Rechtssache C-133/06: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Mai 2008 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Asylpolitik — Richtlinie 2005/85/EG — Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft — Sichere Herkunftsstaaten — Sichere europäische Drittstaaten — Gemeinsame Minimallisten — Verfahren zum Erlass und zur Änderung der gemeinsamen Minimallisten — Art. 67 Abs. 1 und Abs. 5 erster Gedankenstrich EG — Unzuständigkeit)	3
2008/C 158/05	Rechtssache C-304/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Mai 2008 — Eurohypo AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Wortmarke EUROHYPO — Absolutes Eintragungshindernis — Marke ohne Unterscheidungskraft)	4
2008/C 158/06	Rechtssache C-491/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — Danske Svineproducenter/Justitsministeriet (Richtlinie 91/628/EWG — Schutz von Tieren beim Transport — Umsetzung — Wertungsspielraum — Tiere der Gattung Schwein, soweit sie Haustiere sind — Transport von mehr als acht Stunden Dauer — Mindesthöhe für jede Ebene des Fahrzeugs — Ladedichte)	4
2008/C 158/07	Rechtssache C-14/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 — Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke — Fehlende Übersetzung der Anlagen des Schriftstücks — Folgen)	5
2008/C 158/08	Rechtssache C-39/07: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/48/EWG — Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen — Nationale Regelung, nach der Diplome, die den Zugang zum Beruf des Krankenhausapothekers eröffnen, nicht anerkannt werden — Nichtumsetzung der Richtlinie)	6
2008/C 158/09	Rechtssache C-95/07 und C-96/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Commissione tributaria provinciale — Italien) — Ecotrade SpA/Agenzia delle Entrate Ufficio di Genova 3 (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Reverse Charge Verfahren — Vorsteuerabzugsrecht — Ausschlussfrist — Aufzeichnungs- und Erklärungsfehler, die dem Reverse Charge Verfahren unterliegende Vorgänge berühren)	6
2008/C 158/10	Rechtssache C-233/07: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem Abwasser — Entscheidung 2001/720/EG — Ausnahmegenehmigung für die Behandlung des kommunalen Abwassers der Gemeinde Costa do Estoril — Verstoß gegen die Art. 2, 3 und 5 dieser Entscheidung)	7
2008/C 158/11	Rechtssache C-392/07: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/19/EG — Gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen — Keine fristgerechte Umsetzung)	8
2008/C 158/12	Rechtssache C-108/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. März 2008 von Portela & Companhia, SA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2007 in der Rechtssache T-10/06, Portela & Companhia, SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	8

DE

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 158/13	Rechtssache C-110/08: Klage, eingereicht am 11. März 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich	8
2008/C 158/14	Rechtssache C-131/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. April 2008 von der Dorel Juvenile Group, Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 24. Januar 2008 in der Rechtssache T-88/06, Dorel Juvenile Group, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	10
2008/C 158/15	Rechtssache C-133/08: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden eingereicht am 2. April 2008 — Intercontainer Interfrigo (ICF) SC/Balkenende Oosthuizen BV und MIC Operations BV	10
2008/C 158/16	Rechtssache C-141/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. April 2008 von Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 29. Januar 2008 in der Rechtssache T-206/07, Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware/Rat der Europäischen Union	11
2008/C 158/17	Rechtssache C-151/08: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Spanien) eingereicht am 14. April 2008 — N.N. Renta S.A./Generalitat de Catalunya	12
2008/C 158/18	Rechtssache C-155/08: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden eingereicht am 16. April 2008 — X/Staatssecretaris van Financiën	12
2008/C 158/19	Rechtssache C-158/08: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Trieste (Italien) eingereicht am 16. April 2008 — Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Trieste/ Pometon SpA	13
2008/C 158/20	Rechtssache C-168/08: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich) eingereicht am 21. April 2008 — Laszlo Hadadi (Hadady)/Csilla Marta Mesko, verheiratete Hadadi (Hadady)	13
2008/C 158/21	Rechtssache C-181/08: Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich	14
2008/C 158/22	Rechtssache C-184/08: Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg	14
2008/C 158/23	Rechtssache C-187/08: Klage, eingereicht am 5. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien	15
	Gericht erster Instanz	
2008/C 158/24	Rechtssache T-131/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. April 2008 — Rykiel création et diffusion de modèles/HABM — Cuadrado (SONIA SONIA RYKIEL) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SONIA SONIA RYKIEL — Ältere nationale Wortmarke SONIA — Relatives Eintragungshindernis — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94)	16
2008/C 158/25	Rechtssache T-246/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Mai 2008 — Redcats/HABM — Revert & Cía (REVERIE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke REVERIE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke Revert — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)	16

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 158/26	Rechtssache T-97/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. April 2008 — Imelios/Kommission (Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Fünftes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) — Schiedsklausel — Belastungsanzeige — Unzulässigkeit)	17
2008/C 158/27	Rechtssache T-358/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 28. April 2008 — PubliCare Marketing Communications/HABM (Publicare) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Publicare — Klagefrist — Zufall — Entschuldbarer Irrtum — Offensichtliche Unzulässigkeit)	17
2008/C 158/28	Rechtssache T-65/08 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 30. April 2008 — Spanien/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen — Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 — Auflagen der spanischen Behörden für die Beteiligten an einem Zusammenschluss, der für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)	18
2008/C 158/29	Rechtssache T-106/08 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 18. April 2008 — CPEM/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Neuer Antrag — Neue Tatsachen — Fehlen — Unzulässigkeit — Art. 109 der Verfahrensordnung des Gerichts)	18
2008/C 158/30	Rechtssache T-141/08: Klage, eingereicht am 15. April 2008 — E.ON Energie/Kommission	18
2008/C 158/31	Rechtssache T-145/08: Klage, eingereicht am 17. April 2008 — Atlas Transport/HABM — Atlas Air (ATLAS)	19
2008/C 158/32	Rechtssache T-146/08: Klage, eingereicht am 17. April 2008 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — Redrock Construction (REDROCK)	19
2008/C 158/33	Rechtssache T-150/08: Klage, eingereicht am 21. April 2008 — REWE-Zentral/HABM — Aldi Einkauf (Clina)	20
2008/C 158/34	Rechtssache T-152/08: Klage, eingereicht am 21. April 2008 — Kido Industrial/HABM — Amberes (SCORPIONEXO)	20
2008/C 158/35	Rechtssache T-153/08: Klage, eingereicht am 25. April 2008 — Shenzhen Taiden Industrial/HABM — Bosch Security Systems (Geschmacksmuster eines Fernmeldegeräts)	21
2008/C 158/36	Rechtssache T-164/08: Klage, eingereicht am 30. April 2008 — Italien/Kommission und EPSO	22
2008/C 158/37	Rechtssache T-41/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. April 2008 — Polen/Kommission	22
2008/C 158/38	Rechtssache T-54/08: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. April 2008 — Zypern/Kommission	22
	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union	
2008/C 158/39	Rechtssache F-6/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 — Suvikas/Rat (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Zwischenstreit — Vertrauliche Unterlagen — Rechtswidrig erlangte Unterlagen — Entfernung von Unterlagen — Einstellung — Freie Planstelle — Rechtswidrige Zurückweisung einer Bewerbung — Aufhebung — Klage auf Schadensersatz — Verlust einer Chance, eingestellt zu werden — Bewertung nach billigem Ermessen)	23

DE

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 158/40	Rechtssache F-16/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. April 2008 — Dragoman/Kommission (Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Prüfungsausschuss — Grundsatz der Unparteilichkeit des Prüfungsausschusses — Art. 11a des Statuts — Gleichbehandlung von internen und externen Bewerbern — Ausschluss eines Bewerbers — Begründungspflicht — Umfang — Wahrung der Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses)	23
2008/C 158/41	Rechtssache F-33/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 5. März 2008 — Toronjo Benitez/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Ehemalige Bedienstete auf Zeit, die aus Forschungsmitteln vergütet werden — Streichung der angesammelten Punkte — Wechsel eines Beamten von dem die Forschung zu dem die Verwaltung betreffenden Teil des Gesamthaushaltsplans — Rechtswidrigkeit des Art. 2 des Beschlusses der Kommission vom 16. Juni 2004 über das Beförderungsverfahren der aus den Forschungsmitteln des Gesamthaushaltsplans besoldeten Beamten)	24
2008/C 158/42	Rechtssache F-73/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 16. April 2008 — Doktor/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Entlassung am Ende der Probezeit)	24
2008/C 158/43	Rechtssache F-19/08 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. April 2008 — Bennett u. a./HABM (Öffentlicher Dienst — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Maßnahme — Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens — Dringlichkeit — Fehlen)	24
2008/C 158/44	Rechtssache F-17/08: Klage, eingereicht am 14. Februar 2008 — Wybranowski/Kommission	25
2008/C 158/45	Rechtssache F-27/08: Klage, eingereicht am 29. Februar 2008 — Simões dos Santos/HABM	25
2008/C 158/46	Rechtssache F-31/08: Klage, eingereicht am 25. Februar 2008 — Tomas/Parlament	26
2008/C 158/47	Rechtssache F-33/08: Klage, eingereicht am 4. März 2008 — V/Kommission	26
2008/C 158/48	Rechtssache F-38/08: Klage, eingereicht am 31. März 2008 — Liotti/Kommission	26
2008/C 158/49	Rechtssache F-39/08: Klage, eingereicht am 31. März 2008 — Lebedef/Kommission	27
2008/C 158/50	Rechtssache F-42/08: Klage, eingereicht am 31. März 2008 — Marcuccio/Kommission	27
2008/C 158/51	Rechtssache F-44/08: Klage, eingereicht am 8. April 2008 — Tsarnavas/Kommission	28

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

(2008/C 158/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 142 vom 7.6.2008

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 128 vom 24.5.2008

ABl. C 116 vom 9.5.2008

ABl. C 107 vom 26.4.2008

ABl. C 92 vom 12.4.2008

ABl. C 79 vom 29.3.2008

ABl. C 64 vom 8.3.2008

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. Mai 2008 — Ferriere Nord SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Italienische Republik

(Rechtssache C-49/05 P) ([1])

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Förmliches Prüfverfahren — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen — Recht der Beteiligten — Aufforderung zur Äußerung — Art. 88 Abs. 2 EG — Verordnung (EG) Nr. 659/1999 — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit — Ökologische Zielsetzung der Investition)

(2008/C 158/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Ferriere Nord SpA (Prozessbevollmächtigte: W. Viscardini und G. Donà, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: V. Di Bucci), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: I. Braguglia im Beistand von M. Fiorilli, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 18. November 2004, Ferriere Nord/Kommission (T-176/01), mit dem eine Klage abgewiesen wurde, die auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/829/EG, EGKS der Kommission vom 28. März 2001 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten von Ferriere Nord SpA gewähren will (ABl. L 310, S. 22), gerichtet war, mit der eine geplante Umweltschutzbeihilfe der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien (Italien) zugunsten der Rechtsmittelführerin in Form eines Investitionszuschusses für die Anschaffung einer Walzanlage für Baustahlgewebe, die eine Reduzierung des Lärms und der entstehenden Eisenoxidabfälle ermöglicht, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wurde, sowie auf Ersatz des Schadens, der der Rechtsmittelführerin infolge des Erlasses der genannten Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*

2. *Die Ferriere Nord SpA trägt die Kosten.*

3. *Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 82 vom 2.4.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf und Tribunal de grande instance de Nanterre — Deutschland und Frankreich) — Zuckerfabrik Jülich AG (vormals Jülich AG/Hauptzollamt Aachen

(Rechtssache C-5/06 und C-23/06 bis C-36/06) ([1])

(Zucker — Produktionsabgaben — Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung — Ermittlung des ausführbaren Überschusses — Ermittlung des durchschnittlichen Verlusts)

(2008/C 158/03)

Verfahrenssprache: Deutsch und Französisch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf und Tribunal de grande instance de Nanterre

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Zuckerfabrik Jülich AG (vormals Jülich AG) (C-5/06), Saint Louis Sucre SNC (C-23/06), Société des Sucreries du Marquenterre SA (C-24/06), SA des Sucreries de Fontaine Le Dun, Bolbec, Auffray (SAFBA) (C-25/06), SA Lesaffre Frères (C-26/06), Tereos, Rechtsnachfolgerin der Sucreries, Distilleries des Hauts de France (C-27/06), SA Sucreries & Distilleries de Souppes — Ouvré fils (C-28/06), SA Sucreries de Toury et Usines Annexes (C-29/06), Tereos (C-30/06), Tereos, Rechtsnachfolgerin der SAS Sucrerie du Littoral Groupe SDHF (C-31/06), Cristal Union (C-32/06), Sucrerie Bourdon (C-33/06), SA Sucrerie de Bourgogne (C-34/06), SAS Vermendoise Industries (C-35/06), SA Sucreries et Raffineries d'Erstein (C-36/06)

Beklagter: Hauptzollamt Aachen (C-5/06), Directeur général des douanes et droits indirects, Receveur principal des douanes et droits indirects de Gennevilliers (C-23/06 bis C-36/06)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Düsseldorf, Tribunal de grande instance de Nanterre — Auslegung des Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178, S. 1) — Gültigkeit des Art. 16 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor (ABl. L 50, S. 40) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1140/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 779/96 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Mitteilungen sowie der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor (ABl. L 160, S. 33) — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1775/2004 der Kommission vom 14. Oktober 2004 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2003/04 (ABl. L 316, S. 4) — Berücksichtigung der gesamten Ausfuhrmengen an Zucker, Isoglucose und Inulinsirup bei der Ermittlung des ausführbaren Überschusses und allein der Mengen, für die tatsächlich Ausfuhrerstattungen gewährt worden sind, bei der Ermittlung des durchschnittlichen Verlusts je Tonne Zucker

Tenor

Nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sind bei der Berechnung des ausführbaren Überschusses alle unter diesen Artikel fallenden ausgeführten Erzeugnismengen, gleich ob Erstattungen tatsächlich gewährt wurden oder nicht, vom Verbrauch abzuziehen.

Art. 15 Abs. 1 Buchst. d der genannten Verordnung ist dahin auszulegen, dass bei der Ermittlung des ausführbaren Überschusses und des voraussichtlichen durchschnittlichen Verlusts je Tonne Erzeugnis alle unter diesen Artikel fallenden ausgeführten Erzeugnismengen zu berücksichtigen sind, gleich ob Erstattungen tatsächlich gewährt wurden oder nicht.

Die Verordnungen (EG) Nr. 1762/2003 der Kommission vom 7. Oktober 2003 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2002/03 und (EG) Nr. 1775/2004 der Kommission vom 14. Oktober 2004 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2003/04 sind ungültig.

Die Prüfung der Verordnung (EG) Nr. 1837/2002 der Kommission vom 15. Oktober 2002 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Koeffizienten der Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2001/02 hat nichts ergeben, was ihre Gültigkeit berühren könnte.

([1]) ABl. C 74 vom 25.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Mai 2008 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-133/06) ([1])

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Asylpolitik — Richtlinie 2005/85/EG — Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft — Sichere Herkunftsstaaten — Sichere europäische Drittstaaten — Gemeinsame Minimallisten — Verfahren zum Erlass und zur Änderung der gemeinsamen Minimallisten — Art. 67 Abs. 1 und Abs. 5 erster Gedankenstrich EG — Unzuständigkeit)

(2008/C 158/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. Duintjer Tebbens, A. Caiola, A. Auersperger Matić und K. Bradley)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Simm, M. Balta und G. Maganza)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. O'Reilly, P. Van Nuffel und J. F. Pasquier)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und J. C. Niollet)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Art. 29 Abs. 1 und 2 und des Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326, S. 13)

Tenor

1. *Art. 29 Abs. 1 und 2 und Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft werden für nichtig erklärt.*

2. *Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.*

3. *Die Französische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Mai 2008 — Eurohypo AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-304/06 P) ([1])

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Wortmarke EUROHYPO — Absolutes Eintragungshindernis — Marke ohne Unterscheidungskraft)

(2008/C 158/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Eurohypo AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Rohnke und M. Kloth)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: G. Schneider und J. Weberndörfer)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 3. Mai 2006, Eurohypo AG/HABM (T-439/04), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung der Wortmarke „EUROHYPO" für Dienstleistungen der Klasse 36 abgewiesen hat — Unterscheidungskraft einer Marke, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Dienstleistung dienen können

Tenor

1. *Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Mai 2006, Eurohypo/HABM (EUROHYPO) (T-439/04), wird aufgehoben, soweit das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften entschieden hat, dass die Vierte Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), als sie mit der Entscheidung vom 6. August 2004 (Sache R 829/2002-4) die Anmeldung der Wortzusammenstellung EUROHYPO als Gemeinschaftsmarke für die Dienstleistungen „Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen; Finanzdienstleistungen; Finanzierungen" in Klasse 36 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung zurückwies, nicht gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke in der durch die Verordnung (EG) Nr. 3288/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 geänderten Fassung verstieß.*

2. *Die Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 6. August 2004 (Sache R 829/2002-4) wird abgewiesen.*

3. *Die Eurohypo AG trägt die Kosten in beiden Rechtszügen.*

([1]) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — Danske Svineproducenter/Justitsministeriet

(Rechtssache C-491/06) ([1])

(Richtlinie 91/628/EWG — Schutz von Tieren beim Transport — Umsetzung — Wertungsspielraum — Tiere der Gattung Schwein, soweit sie Haustiere sind — Transport von mehr als acht Stunden Dauer — Mindesthöhe für jede Ebene des Fahrzeugs — Ladedichte)

(2008/C 158/06)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Danske Svineproducenter

Beklagter: Justitsministeriet

Beteiligte: Europäische Vieh- und Fleischhandelsunion (UECBV)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Vestre Landsret — Auslegung der Nr. 2 Buchst. b, der Nr. 47 Abschnitt D und der Nr. 48 Ziff. 3 dritter Gedankenstrich des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. L 340, S. 17) in der durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. L 148, S. 52) geänderten Fassung — Mindesthöhe und Ladedichte im Innenraum jedes Decks bei Fahrzeugen, die Schweine transportieren, wenn die Fahrt länger als acht Stunden dauert

Tenor

1. *Eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die bezifferte Angaben für die Höhe der Verschläge der Tiere enthält, damit sich die Transportunternehmer auf genauere Vorgaben als die in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG in der durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 geänderten Fassung enthaltenen stützen können, kann in den Wertungsspielraum fallen, der den Mitgliedstaaten durch Art. 249 EG eingeräumt wird, sofern diese Regelung, die das mit der Richtlinie in ihrer geänderten Fassung verfolgte Ziel des Schutzes von Tieren beim Transport beachtet, nicht unter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Verwirklichung der ebenfalls mit der Richtlinie in ihrer geänderten Fassung verfolgten Ziele des Abbaus technischer Hemmnisse im Handel mit lebenden Tieren und des reibungslosen Funktionierens der Marktorganisationen verhindert. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die betreffende Regelung diese Grundsätze beachtet.*

2. *Kapitel VI Nr. 47 Abschnitt D des Anhangs der Richtlinie 91/628 in der durch die Richtlinie 95/29 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat berechtigt ist, nationale Vorschriften einzuführen, nach denen bei Transporten von mehr als achtstündiger Dauer für Schweine mit einem Gewicht von 100 kg mindestens 0,50 m2 pro Tier vorzusehen sind.*

([1]) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin

(Rechtssache C-14/07) ([1])

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 — Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke — Fehlende Übersetzung der Anlagen des Schriftstücks — Folgen)

(2008/C 158/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR

Beklagte: Industrie- und Handelskammer Berlin

Beteiligte: Nicholas Grimshaw & Partners Ltd

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshofs — Auslegung von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 160, S. 37) — Vorgeschriebene Verweigerung der Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat zugestellten und in der Sprache dieses Mitgliedstaats erstellten Klageschrift, wenn die Anlagen der Klageschrift nur in der Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats vorliegen, die von den Parteien für den Schriftverkehr vertraglich vereinbart wurde

Tenor

1. *Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass der Empfänger eines zuzustellenden verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht berechtigt ist, dessen Annahme zu verweigern, sofern es diesen Empfänger in die Lage versetzt, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens im Übermittlungsmitgliedstaat seine Rechte geltend zu machen, wenn diesem Schriftstück Anlagen beigefügt sind, die aus Beweisunterlagen bestehen, die nicht in der Sprache des Empfangsmitgliedstaats oder einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die der Empfänger versteht, abgefasst sind, aber lediglich Beweisfunktion haben und für das Verständnis von Gegenstand und Grund des Antrags nicht unerlässlich sind.*

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob der Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ausreicht, es dem Beklagten zu ermöglichen, seine Rechte geltend zu machen, oder ob es dem Absender obliegt, dem Fehlen einer Übersetzung einer unerlässlichen Anlage abzuhelfen.

2. *Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1348/2000 ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass der Empfänger eines zugestellten Schriftstücks in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in einem Vertrag mit dem Antragsteller vereinbart hat, dass der Schriftverkehr in der Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats geführt wird, keine Vermutung für Sprachkenntnisse begründet, sondern ein Anhaltspunkt ist, den das Gericht berücksichtigen kann, wenn es prüft, ob der Empfänger die Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats versteht.*

3. *Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1348/2000 ist dahin auszulegen, dass sich der Empfänger eines zugestellten Schriftstücks jedenfalls nicht auf diese Vorschrift berufen kann, um die Annahme von Anlagen eines Schriftstücks zu verweigern, die nicht in der Sprache des Empfangsmitgliedstaats oder einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats abgefasst sind, die der Empfänger versteht, wenn er in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit einen Vertrag geschlossen und darin vereinbart hat, dass der Schriftverkehr in der Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats geführt wird, und die Anlagen sowohl diesen Schriftverkehr betreffen als auch in der vereinbarten Sprache abgefasst sind.*

([1]) ABl. C 56 vom 10.3.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-39/07) ([1])

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/48/EWG — Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen — Nationale Regelung, nach der Diplome, die den Zugang zum Beruf des Krankenhausapothekers eröffnen, nicht anerkannt werden — Nichtumsetzung der Richtlinie)

(2008/C 158/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Spanien (Bevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mangelnde Umsetzung der Richtlinie Nr. 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16), in Bezug auf den Beruf des Krankenhausapothekers

Tenor

1. *Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, verstoßen, dass es nicht alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um diese Richtlinie hinsichtlich des Berufs des Krankenhausapothekers umzusetzen.*

2. *Das Königreich Spanien trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 82 vom 14.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Commissione tributaria provinciale — Italien) — Ecotrade SpA/Agenzia delle Entrate Ufficio di Genova 3

(Rechtssache C-95/07 und C-96/07) ([1])

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Reverse Charge Verfahren — Vorsteuerabzugsrecht — Ausschlussfrist — Aufzeichnungs- und Erklärungsfehler, die dem Reverse Charge Verfahren unterliegende Vorgänge berühren)

(2008/C 158/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ecotrade SpA

Beklagte: Agenzia delle Entrate Ufficio di Genova 3

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria provinciale — Auslegung der Art. 17, 18 Abs. 1 Buchst. d, 21 Abs. 1 und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Vorsteuerabzugsrecht — Nationale Bestimmung, die für die Ausübung des Abzugsrechts eine Ausschlussfrist von zwei Jahren vorsieht

Tenor

1. *Die Art. 17, 18 Abs. 2 und 3 und Art. 21 Nr. 1 Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch Richtlinie 2000/17/EG des Rates vom 30. März 2000 geänderten Fassung stehen einer nationalen Regelung, die eine Ausschlussfrist für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende vorsieht, nicht entgegen, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden. Der Effektivitätsgrundsatz wird nicht schon dadurch missachtet, dass die Steuerverwaltung für die Erhebung der nicht entrichteten Mehrwertsteuer über eine längere Frist verfügt als der Steuerpflichtige für die Ausübung seines Vorsteuerabzugsrechts.*

2. *Allerdings stehen die Art. 18 Abs. 1 Buchst. d und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch Richtlinie 2000/17 geänderten Fassung einer Praxis der Berichtigung von Steuererklärungen und der Erhebung der Mehrwertsteuer entgegen, nach der eine Nichterfüllung — wie in den Ausgangsverfahren — zum einen der Verpflichtungen, die sich aus den von der nationalen Regelung in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. d vorgeschriebenen Förmlichkeiten ergeben, und zum anderen der Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten nach Art. 22 Abs. 2 und 4 im Fall der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens mit der Verwehrung des Abzugsrechts geahndet wird.*

(1) ABl. C 117 vom 26.5.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-233/07) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem Abwasser — Entscheidung 2001/720/EG — Ausnahmegenehmigung für die Behandlung des kommunalen Abwassers der Gemeinde Costa do Estoril — Verstoß gegen die Art. 2, 3 und 5 dieser Entscheidung)

(2008/C 158/10)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und P. Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Fernandes und M. J. Lois)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2, 3 und 5 der Entscheidung 2001/720/EG der Kommission vom 8. Oktober 2001 über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Behandlung des kommunalen Abwassers der Gemeinde Costa do Estoril an Portugal (ABl. L 269, S. 14)

Tenor

1. *Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3 und 5 der Entscheidung 2001/720/EG der Kommission vom 8. Oktober 2001 über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Behandlung des kommunalen Abwassers der Gemeinde Costa do Estoril an Portugal verstoßen, dass sie*

   — *während der Badesaison das kommunale Abwasser der Gemeinde Costa do Estoril vor der Einleitung ins Meer nicht zumindest einer fortgeschrittenen Erstbehandlung und einer Desinfektion gemäß Art. 2 der genannten Entscheidung unterzogen hat,*

   — *das kommunale Abwasser dieser Gemeinde außerhalb der Badesaison vor der Einleitung ins Meer nicht zumindest einer Erstbehandlung gemäß Art. 3 der genannten Entscheidung unterzogen hat und*

   — *zugelassen hat, dass die Abwassereinleitungen dieser Gemeinde negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.*

2. *Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.*

(1) ABl. C 170 vom 21.7.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Königreich Belgien

(Rechtssache C-392/07) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/19/EG — Gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2008/C 158/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: R. Lyal)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: D. Haven)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/19/EG des Rates vom 17. Februar 2005 zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. L 58, S. 19), nachzukommen

Tenor

1. *Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/19/EG des Rates vom 17. Februar 2005 zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.*

2. *Das Königreich Belgien trägt die Kosten.*

(1) ABl. C 235 vom 6.10.2007.

Rechtsmittel, eingelegt am 7. März 2008 von Portela & Companhia, SA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2007 in der Rechtssache T-10/06, Portela & Companhia, SA/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-108/08 P)

(2008/C 158/12)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Portela & Companhia, SA (Prozessbevollmächtigter: J. Conceição Pimenta, advogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Juan Torrens Cuadrado und Joseph Gilbert Sanz

Mit Beschluss vom 22. April 2008 hat der Präsident des Gerichtshofs die Streichung der Rechtssache im Register des Gerichtshofs angeordnet.

Klage, eingereicht am 11. März 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-110/08)

(2008/C 158/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. Scharf und D. Recchia, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge

Die Klägerin beantragt

— Festzustellen, dass die Beklagte gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 verstoßen hat, indem sie der Kommission bisher noch immer keine vollständige Liste vorgeschlagener Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgelegt hat bzw. die derzeit der Kommission übermittelte Liste noch immer sechs natürliche Lebensraumtypen in der alpinen biogeographischen Region (3230, 6520, *7220, 8130, 9110 und 9180), sowie zehn natürliche Lebensraumtypen (*1530, 3240, *6110, *6230, 6520, 8150, 8220, 9150, 91F0 und *91I0) und zwölf Arten (*Vertigo moulinsiana, *Osmoderma eremita, Rutilus pigus, Triturus cristatus, Triturus carnifex, Rhinolophus hipposideros, Barbastella barastellus, Myotis emarginatus, Myotis myotis, Mannia triandra, Buxbaumia viridis, Drepanocladus vernicosus*) in der kontinentalen biogeographischen Region nicht vollständig enthält.

— Der Republik Österreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Um ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten nach einem festgelegten Zeitplan errichten zu können, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG schreibe den Mitgliedstaaten vor, anhand von in Anhang III dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlichen Informationen eine Liste der Gebiete zu erstellen, in denen die in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und die in Anhang II genannten einheimischen Arten vorkommen. In dieser nationalen Liste seien die Gebiete aufzuführen, die die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten beherbergen, die von den Mitgliedstaaten anhand der Kriterien des Anhangs III ausgewählt wurden. „Prioritär" seien diejenigen Arten und natürlichen Lebensraumtypen, die vom Verschwinden bedroht sind und für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten besondere Verantwortung zukommt. Diese Liste sei binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe der Richtlinie der Kommission gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zuzuleiten. Für die Republik Österreich sei die Richtlinie mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 mit den im Beitrittsvertrag genannten Änderungen in Kraft getreten, und die Umsetzungsfrist in jedem Fall nunmehr unstrittig abgelaufen.

Da die Republik Österreich der Kommission noch immer keine vollständige Liste vorgeschlagener Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgelegt habe, habe sie gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG verstoßen.

Die Republik Österreich berufe sich auf vermeintliche Verfahrensmängel, die das Vorgehen der Kommission unzulässig machen würden.

Der erste Einwand der Beklagten beträfe die so genannten Vorbehaltslisten, also die Listen der Lebensraumtypen und Arten, hinsichtlich derer die Kommission die Unvollständigkeit des Netzes in seinen Entscheidungen über die Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine und für die kontinentale biogeographische Region festgestellt habe. Die Beklagte argumentiere, dass da ein Erstellen der Vorbehaltslisten von der Richtlinie nicht vorgesehen sei, sei die Kommission nicht befugt, sich auf diese zu berufen um der Beklagten eine lückenhafte Mitteilung von Schutzgebieten vorzuwerfen.

Dieses Argument könne aber nicht gefolgt werden. Es komme nämlich gar nicht darauf an, ob die Richtlinie die Erstellung von Vorbehaltslisten regelt oder nicht, sondern lediglich auf die Frage, ob die der Kommission vorgelegten nationalen Vorschlagslisten vollständig sind. Die Vorbehaltslisten stellten seitens der Kommission nur eine Bestandaufnahme der Lücken auf dem Weg zur Aufstellung eines vollständigen Nature 2000 Netzes dar. Die Richtlinie möge solche Listen zwar nicht vorsehen, verbiete sie ihre Aufstellung allerdings auch nicht.

Durch die Ankündigung von weiteren Nachnominierungen gehe auch das Argument der Beklagten, sie könne sich nicht verteidigen, da sie die wissenschaftlichen Grundlagen der Kommission nicht nachvollziehen könne, ins Leere: offenbar wäre die Beklagte durchaus in der Lage selbst einzusehen, dass es weiterer Nachnominierungen bedurfte. Darüber hinaus wäre die Beklagte unstrittig in den biogeographischen Prozess eingebunden.

Der lange Zeitablauf zwischen der ersten begründeten Stellungnahme und der ersten und zweiten ergänzenden Stellungnahme habe der Beklagten keinerlei Verfahrensrechte genommen und könne der Kommission somit nicht vorgehalten werden. Die Kommission habe gegenüber der Beklagten nur deshalb bereits 1998 davon abgesehen, sofort Klage zu erheben, weil sie Gründe zu der Annahme hatte, die Beklagte würde ihrer Pflicht aus der Richtlinie bald nachkommen. Der Beklagten wurde insgesamt dreimal eine Frist gesetzt, um die vollständige Mitteilung der Kommission zuzustellen. Sie konnte sich dadurch einer ungewöhnlich langen Zeit erfreuen, in denen sie sich sowohl zu den Vorwürfen der Kommission hätte äußern können als auch den Gegenstand der Verfahrens hätte beseitigen können.

Auch dem Argument, wonach die von der Kommission ausgesprochenen Aufforderungen zur Nachnominierung im Verfahren nach Artikel 4 der Richtlinie erfolgten, und daher *„nicht gleichzeitig als Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens gewertet werden können"*, scheint nicht bündig zu sein. Gerade weil die Aufforderungen zu Nachnominierungen im Verfahren nach Artikel 4 der Richtlinie erfolgten, die Phase der Nominierung aber längst hätte abgeschlossen sein sollen, stellten die Aufforderungen zur Nachnominierung klare Indizien dafür dar, dass die Beklagte ihrer Pflicht aus Artikel 4 noch immer nicht nachgekommen sei. Die Beklagte habe dadurch, dass die Kommission über Jahre hinweg Nachnominierungen akzeptiert habe ohne eine Klage zu erheben, jeweils weitere Chancen bekommen, das Verfahren durch Erfüllung ihrer Pflichten gegenstandslos zu machen.

Abschließend sei festgehalten, dass, entgegen der Behauptung der Beklagten, das in Artikel 5 der Richtlinie vorgesehene Konzertierungsverfahren im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Das genannte Verfahren sei nämlich nur für Ausnahmefälle vorgesehen, in denen eine wissenschaftliche Kontroverse zwischen

der Kommission und einem Mitgliedstaat über ein bestimmtes Gebiet bereinigt werden soll, nicht allerdings auf Fälle, in denen es, wie auch im vorliegenden Fall, um die unvollständige Mitteilung von Gebieten insgesamt gehe.

Die von der Beklagten geltend gemachten verfahrensrechtlichen Einwände seien also nicht begründet.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. April 2008 von der Dorel Juvenile Group, Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 24. Januar 2008 in der Rechtssache T-88/06, Dorel Juvenile Group, Inc./ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-131/08 P)

(2008/C 158/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Dorel Juvenile Group, Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Simon)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 24. Januar 2008 in der Rechtssache T-88/06 aufzuheben;

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 11. Januar 2006 in der Sache R 616/2004-2 aufzuheben;

— dem Rechtsmittelgegner die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass die vom Gericht vorgenommene Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen einer Marke zu restriktiv sei. Das Gericht habe den Charakter des Ausdrucks „SAFETY 1st“ mittels einer gesonderten Prüfung des Elements „1st“ beurteilt und seine Entscheidung auf die Annahme gegründet, dass das Element „1st“, da es ohne Unterscheidungskraft sei, auch in der Kombination mit dem Markenbestandteil „SAFETY“ keine Unterscheidungskraft erlangen könne. Hingegen hätte das Gericht die Unterscheidungskraft der Marke anhand der Wahrnehmung beurteilen müssen, die der Durchschnittsverbraucher von der Wortverbindung „SAFETY 1st“ in ihrer Gesamtheit habe. Die Aufspaltung der Marke „SAFETY 1st“ in ihre Bestandteile durch das Gericht reflektiere nicht die Sichtweise und Herangehensweise der Verbraucher.

Das angefochtene Urteil sei auf ein Kriterium gestützt, wonach der Ausdruck „safety first“ verwendet werde, um die von der Marke erfassten Waren im Sinne einer „Information über die Beschaffenheit oder die Merkmale der Waren“ zu bezeichnen. Dieses Kriterium sei im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 ([1]) relevant, bilde aber nicht den Maßstab, anhand dessen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b anzuwenden sei. Das Gericht habe damit seine Auffassung, dass das Zeichen unter Art. 7 Abs. 1 Buchst. b falle, darauf gestützt, dass es nicht das in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c niedergelegte Kriterium der Schutzfähigkeit erfülle.

Schließlich habe das Gericht auch außer Betracht gelassen, dass Art. 12 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 ein Korrektiv für die Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b darstelle.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden eingereicht am 2. April 2008 — Intercontainer Interfrigo (ICF) SC/Balkenende Oosthuizen BV und MIC Operations BV

(Rechtssache C-133/08)

(2008/C 158/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Intercontainer Interfrigo (ICF) SC

Beklagte: Balkenende Oosthuizen BV und MIC Operations BV

Vorlagefragen

In Bezug auf den in Nr. 3.6 unter i angegebenen Grund:

a) Ist Art. 4 Abs. 4 EVÜ ([1]) dahin auszulegen, dass sich diese Bestimmung nur auf Charterverträge für eine einzige Reise beziehen und dass alle anderen Arten von Charterverträgen nicht von dieser Bestimmung erfasst werden?

b) Wenn die Frage a zu bejahen ist: Ist Art. 4 Abs. 4 EVÜ dahin auszulegen, dass dann, wenn andere Arten von Charterverträgen auch die Güterbeförderung zum Gegenstand haben, der betreffende Vertrag, was diese Beförderung angeht, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt und sich das anwendbare Recht im Übrigen nach Art. 4 Abs. 2 EVÜ bestimmt?

c) Wenn die Frage b zu bejahen ist: Anhand welcher der beiden angegebenen Rechtsordnungen ist dann eine Berufung auf die Verjährung der auf den Vertrag gestützten Ansprüche zu beurteilen?

d) Wenn der Schwerpunkt des Vertrags bei der Güterbeförderung liegt, ist dann die in Frage b beschriebene Aufteilung außer Acht zu lassen, und bestimmt sich dann das auf alle Teile des Vertrags anwendbare Recht nach Art. 4 Abs. 4 EVÜ?

In Bezug auf den oben in 3.6 unter ii dargestellten Grund:

e) Ist die Sonderregelung in Art. 4 Abs. 4 Satz 2 EVÜ dahin auszulegen, dass die Vermutungen von Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 erst dann nicht gelten, wenn sich aus den gesamten Umständen ergibt, dass die in diesen Bestimmungen aufgeführten Anknüpfungskriterien keinen wirklichen Anknüpfungswert haben, oder auch bereits dann, wenn sich daraus ergibt, dass ein Übergewicht bei der Anknüpfung an ein anderes Land besteht?

([1]) Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom.

Rechtsmittel, eingelegt am 7. April 2008 von Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 29. Januar 2008 in der Rechtssache T-206/07, Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-141/08 P)

(2008/C 158/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-F. Bellis und Barrister M. G. Vallera)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vale Mill (Rochdale) Ltd, Pirola SpA, Colombo New Scal SpA, Italienische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— den im Verfahren vor dem Gericht in der Rechtssache T-206/07) gestellten Anträgen stattzugeben und die Verordnung (EG) Nr. 452/2007 ([1]) aufzuheben, soweit sie für die Rechtsmittelführerin gilt;

— dem Rat die vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Erstens beanstandet sie, dass das Gericht nicht auf den ersten von ihr geltend gemachten Nichtigkeitsgrund eingegangen sei, indem es diesen auf der Grundlage der offensichtlich der Akte widersprechenden Feststellung zurückgewiesen habe, dass die Erörterung der Auslegung des Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung ([2]) und der Randnr. 44 des Urteils des Gerichts vom 14. November 2006, Nanjing Metalink/Rat (T-138/02, Slg. 2006, II-4347) unerheblich sei. Denn wie der Rat selbst in der Klagebeantwortung festgestellt habe, habe die Kommission ihre endgültige Schlussfolgerung, der Rechtsmittelführerin den Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens zu gewähren, eben deshalb geändert, weil sie der Ansicht gewesen sei, dass die Voraussetzungen für die Änderung des ursprünglich festgestellten Ergebnisses, wie sie in dem genannten Urteil dargelegt worden seien, nicht vorgelegen hätten. Demnach habe das Gericht seine Begründung auf unrichtige Feststellungen gestützt und es zugleich unterlassen, über die Auslegung des Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung und über die Frage zu entscheiden, ob dieser Artikel es der Kommission erlaube, während des Verfahrens ihre ursprüngliche Position in Bezug auf die Gewährung des Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens zu ändern.

Zweitens habe das Gericht zu Unrecht entschieden, dass die Verletzung ihrer Verteidigungsrechte, obwohl sie vorliege und vom Gericht festgestellt worden sei, nicht zur Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung führen könne, da es ausgeschlossen sei, dass das Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Die Erörterung der Auslegung des Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung und der Randnr. 44 des

genannten Urteils Nanjing Metalink habe in der Tat im Verwaltungsverfahren eine entscheidende Rolle gespielt, und wenn die Kommission den Verfahrensanforderungen des Art. 20 Abs. 5 der Grundverordnung nachgekommen wäre, hätte die Rechtsmittelführerin in sachdienlicher Weise ihre eigene Auslegung des Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung geltend machen können.

(1) Verordnung (EG) Nr. 452/2007 des Rates vom 23. April 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine (ABl. L 109, S. 12).

(2) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Spanien) eingereicht am 14. April 2008 — N.N. Renta S.A./Generalitat de Catalunya

(Rechtssache C-151/08)

(2008/C 158/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: N.N. Renta S.A.

Beklagte: Generalitat de Catalunya

Vorlagefrage

Ist die Beibehaltung des gestaffelten oder proportionalen Satzes der Steuer auf beurkundete Rechtsakte mit Art. 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (1) des Rates vom 17. Mai 1977 vereinbar, wenn dieser Satz auf den Abschluss eines Kauvertrags durch einen Unternehmer angewendet wird, dessen Tätigkeit im Kauf und Verkauf von Grundstücken oder ihrem Kauf zum Zweck ihre späteren Umwandlung oder Vermietung besteht, und diese Steuer hinsichtlich des Steuertatbestands, der Steuerbemessungsgrundlage und des Steuerpflichtigen mit der Mehrwertsteuer übereinstimmt, die gleichzeitig auf denselben Verkaufsvorgang erhoben wird?

(1) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1)

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden eingereicht am 16. April 2008 — X/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-155/08)

(2008/C 158/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 EG und 56 EG dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, in Fällen, in denen seiner Finanzverwaltung (Einkünfte aus) ausländische(n) Sparguthaben verschwiegen werden, eine Rechtsvorschrift anzuwenden, die zum Ausgleich des Fehlens wirksamer Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf ausländische Guthaben eine Nachforderungsfrist von zwölf Jahren vorsieht, während für (Einkünfte aus) Sparguthaben, die sich im Inland befinden, wo es durchaus Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle gibt, eine Nachforderungsfrist von fünf Jahren gilt?

2. Macht es für die Beantwortung der Frage 1 einen Unterschied, ob die Guthaben sich in einem Mitgliedstaat befinden, in dem es ein Bankgeheimnis gibt?

3. Falls Frage 1 bejaht wird: Stehen die Art. 49 EG und 56 EG dann auch dem Umstand entgegen, dass eine Geldbuße für das Verschweigen des Einkommens oder des Vermögens, für das Steuern nachgefordert werden, im Verhältnis zu dem für diesen längeren Zeitraum nachgeforderten Betrag festgesetzt wird?

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Trieste (Italien) eingereicht am 16. April 2008 — Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Trieste/ Pometon SpA

(Rechtssache C-158/08)

(2008/C 158/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale di Trieste (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Trieste

Beklagte: Pometon SpA

Vorlagefragen

1. Trifft es zu, dass der aktive Veredelungsverkehr, wie er von der POMETON SpA praktiziert wird, den Grundsätzen der gemeinsamen Zollpolitik zuwiderlaufen kann, insbesondere den allgemeinen und den spezifischen Antidumpingvorschriften sowie dem Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung Nr. 2913/92) ([1])? Ist insbesondere Art. 13 der Verordnung Nr. 384/96 ([2]) — der als ein allgemein geltender Grundsatz anzusehen ist, der wie eine gemeinschaftsrechtliche Generalklausel gilt — auch im Verhältnis zwischen nationalen Behörden und Steuerschuldnern sowie in dem Verfahren zur Verhängung eines Antidumpingzolls unmittelbar anwendbar? Kann dieser Grundsatz z. B. bei der Durchführung von Zollkontrollen im Sinne von Art. 4 Nr. 14 des Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung Nr. 2913/92) geltend gemacht werden?

2. Kann Art. 13 der Verordnung Nr. 384/96 betreffend die Umgehung von Antidumpingvorschriften in Verbindung mit den Art. 114 ff. des Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung Nr. 2913/92) betreffend den aktiven Veredelungsverkehr und dessen Art. 202, 204, 212 und 214 über die Entstehung der Zollschuld dahin ausgelegt werden, dass die Verhängung eines Antidumpingzolls auf eine Ware dann nicht ausgeschlossen ist, wenn eine Person mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, das keinem Antidumpingzoll unterliegt, ihrerseits die Ware in dem dieser Maßnahme unterliegenden Land gekauft hat und sie — ohne sie in irgendeiner Weise zu verändern — vorübergehend in der Gemeinschaft im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs in den Verkehr gebracht hat, um sie anschließend nach ihrer Verarbeitung, wenngleich nur vorübergehend und nur für einige Stunden, wieder einzuführen und sofort wieder an dasselbe gemeinschaftliche Unternehmen zu verkaufen, das die aktive Veredelung vorgenommen hatte?

3. Kann das Gericht des Mitgliedstaats, wenn gemeinschaftliche Strafvorschriften fehlen oder es solche Vorschriften nicht gefunden hat, Vorschriften seiner eigenen nationalen Rechtsordnung — z. B. die Art. 1343 (unerlaubter Rechtsgrund), 1344 (Vertrag zur Umgehung des Gesetzes) und 1345 (unerlaubter Beweggrund) des italienischen Codice civile sowie dessen Art. 1414 ff. in Bezug auf Vortäuschung — anwenden, um, sofern deren tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt sind, festzustellen, dass die Verträge über die Abfertigung der Veredelungserzeugnisse zum aktiven Veredelungsverkehr und über deren Verkauf nichtig sind, sofern ein Verstoß gegen die genannten gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze nachweislich vorliegt?

4. Ist der vorstehend beschriebene Vorgang — und sei es aus anderen Gründen oder nach anderen Auslegungskriterien, die der Gerichtshof angeben möge -, falls er von vornherein dazu bestimmt gewesen sein sollte, einen Antidumpingzoll zu umgehen, mit der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs vereinbar oder verstößt er tatsächlich gegen Zollgrundsätze über die Anwendung von Antidumpingzöllen, die der Gerichtshof angeben möge?

5. Handelt es sich bei dem fraglichen Vorgang — und sei es aus anderen Gründen oder nach anderen Auslegungskriterien, die der Gerichtshof angeben möge — um eine endgültige Einfuhr von Waren, die einem Antidumpingzoll unterliegen?

([1]) ABl. L 302, S. 1.
([2]) ABl. L 56 vom 6. März 1996, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich) eingereicht am 21. April 2008 — Laszlo Hadadi (Hadady)/Csilla Marta Mesko, verheiratete Hadadi (Hadady)

(Rechtssache C-168/08)

(2008/C 158/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Laszlo Hadadi (Hadady)

Beklagte: Csilla Marta Mesko, verheiratete Hadadi (Hadady)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. b (der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ([1])) dahin gehend auszulegen, dass, wenn die Ehegatten sowohl die Staatsangehörigkeit des Staates des angerufenen Gerichts als auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, der Staatsangehörigkeit des Staates des angerufenen Gerichts der Vorrang einzuräumen ist?

2. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Ist diese Bestimmung dahin gehend auszulegen, dass sie, wenn die Ehegatten jeweils die Staatsangehörigkeit beider Mitgliedstaaten besitzen, die effektivste der beiden betroffenen Staatsangehörigkeiten bezeichnet?

3. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Eröffnet diese Bestimmung den Ehegatten eine zusätzliche Wahlmöglichkeit in dem Sinne, dass es ihnen freisteht, ein Gericht des einen oder des anderen der beiden Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeiten sie besitzen, anzurufen?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-181/08)

(2008/C 158/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: V. Kreuschitz, Bevollmächtigter)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge der Klägerin

— Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz ([1]) verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat.

— Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 15. April 2006 abgelaufen.

([1]) ABl. L 97, S. 48

Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-184/08)

(2008/C 158/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und J.-B. Laignelot, Bevollmächtigte)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien ([1]) verstoßen hat, dass es keine Sanktionen in Anwendung des Art. 18 der Verordnung erlassen hat oder diese der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 18 der Verordnung Nr. 648/2004 erlassen die Mitgliedstaaten spätestens am 8. Oktober 2005 abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage habe der Beklagte noch immer keine Sanktionen in Anwendung des genannten Artikels erlassen oder habe diese der Kommission zumindest nicht mitgeteilt.

([1]) ABl. L 104, S. 1

Klage, eingereicht am 5. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-187/08)

(2008/C 158/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Schima und J.B. Laignelot, Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 15 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ([1]) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und der Kommission diese Vorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat,

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG sei am 4. Januar 2006 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage habe der Beklagte für die Wallonische Region noch nicht die Maßnahmen erlassen, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich seien, oder habe diese Maßnahmen der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt.

([1]) ABl. 2003, L 1, S. 65

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. April 2008 — Rykiel création et diffusion de modèles/HABM — Cuadrado (SONIA SONIA RYKIEL)

(Rechtssache T-131/06) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SONIA SONIA RYKIEL — Ältere nationale Wortmarke SONIA — Relatives Eintragungshindernis — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2008/C 158/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sonia Rykiel création et diffusion de modèles (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Baud und S. Strittmatter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Cuadrado, SA (Sevilla, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Januar 2006 (Sache R 329/2005-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Cuadrado, SA und Sonia Rykiel création et diffusion de modèles

Tenor

1. *Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 30. Januar 2006 (Sache R 329/2005-1) wird aufgehoben.*

2. *Das HABM trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 165 vom 15.7.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Mai 2008 — Redcats/HABM — Revert & Cía (REVERIE)

(Rechtssache T-246/06) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke REVERIE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke Revert — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2008/C 158/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Redcats SA (Roubaix, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bertrand)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Manuel Revert & Cía, SA (Onteniente, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juli 2006 (Sache R 171/2005-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Manuel Revert & Cía, SA und der Redcats SA

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Redcats SA trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 261 vom 28.10.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. April 2008 — Imelios/Kommission

(Rechtssache T-97/07) ([1])

(Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Fünftes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) — Schiedsklausel — Belastungsanzeige — Unzulässigkeit)

(2008/C 158/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Imelios SA (Velizy-Villacoublay, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Curtil)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Ladenburger und E. Manhaeve)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der im Anschluss an einen Prüfbericht des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) getroffenen Entscheidung der Kommission, mit Belastungsanzeige vom 17. Januar 2007 die zur Durchführung des Vertrags „IST-1999-10934 — ASSIST" über das Vorhaben „Knowledge Management for Help Desk Operators", der im Rahmen des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) auf dem Gebiet der benutzerfreundlichen Informationsgesellschaft geschlossen wurde, gezahlten Vorschüsse wieder einzuziehen, auf Zahlung der nach diesem Vertrag noch offenen Beihilfetranche in Höhe von 34 368 Euro und auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin infolge des Erlasses dieser Entscheidung erlitten zu haben glaubt

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Imelios SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.*

([1]) ABl. C 129 vom 9.6.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 28. April 2008 — PubliCare Marketing Communications/HABM (Publicare)

(Rechtssache T-358/07) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Publicare — Klagefrist — Zufall — Entschuldbarer Irrtum — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2008/C 158/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: PubliCare Marketing Communications GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Mohr)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Juni 2007 (Sache R 157/2007-4) über die Anmeldung des Wortzeichens Publicare als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die PubliCare Marketing Communications GmbH trägt ihre eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 283 vom 24.11.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 30. April 2008 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-65/08 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen — Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 — Auflagen der spanischen Behörden für die Beteiligten an einem Zusammenschluss, der für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2008/C 158/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragsteller: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: N. Díaz Abad)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, F. Castillo de la Torre und É. Gippini Fournier)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2007 (Sache COMP/M.4685 — Enel/Acciona/Endesa) in einem Verfahren nach Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1)

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*

2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 18. April 2008 — CPEM/Kommission

(Rechtssache T-106/08 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Neuer Antrag — Neue Tatsachen — Fehlen — Unzulässigkeit — Art. 109 der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2008/C 158/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Centre de promotion de l'emploi par la micro-entreprise (CPEM) (Marseille, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Bonnefoi)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und A. Steiblytė)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Belastungsanzeige Nr. 3240912189 vom 17. Dezember 2007 betreffend die Entscheidung K(2007) 4645 der Kommission vom 4. Oktober 2007 über die Streichung des dem CPEM vom Europäischen Sozialfonds (ESF) mit der Entscheidung K(1999) 2645 vom 17. August 1999 gewährten Zuschusses

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*

2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage, eingereicht am 15. April 2008 — E.ON Energie/Kommission

(Rechtssache T-141/08)

(2008/C 158/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: E. ON Energie AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Röhling, C. Krohs und F. Dietrich)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Beklagten C(2008) 377 endg. vom 30. Januar 2008 in der Sache COMP/B-1/39.326 — E.ON Energie AG für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, die Höhe der der Klägerin auferlegten Geldbuße auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2008) 377 endg. vom 30. Januar 2008 in der Sache COMP/B-1/39.326 — E.ON Energie AG. In dieser Entscheidung verhängte die Kommission gegen die Klägerin eine Geldbuße, da sie ein von Vertretern der Kommission nach Art. 20 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ([1]) angebrachtes Siegel erbrochen und zumindest fahrlässig gegen Art. 23 Abs. 1 Buchst. e derselben Verordnung verstoßen habe.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend. In den ersten sechs Klagegründen versucht die Klägerin darzulegen, dass ungenügender Nachweis einer Rechtsverletzung vorliege. Es wird insbesondere das Verkennen der uneingeschränkten Beweislast der Beklagten, ein Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz, die fehlerhafte Annahme einer ordnungsgemäßen Siegelanbringung, die unzutreffende Annahme eines auffälligen Siegelzustandes am Folgetag, die unzutreffende Annahme der Eignung der Sicherheitsfolie sowie das Verkennen alternativer Geschehensabläufe durch die Beklagte gerügt.

Mit dem siebten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die Unschuldsvermutung nicht beachtet worden sei, und damit wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften verletzt worden seien.

An achter Stelle trägt die Klägerin vor, dass der Verschuldensvorwurf im Sinne des Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 durch die Beklagte fehlerhaft erhoben worden sei.

Zuletzt werden Rechtsverletzungen bei der Geldbußfestsetzung geltend gemacht. Nach der Auffassung der Klägerin liege eine Verletzung des Willkürverbotes sowie des Begründungserfordernisses nach Art. 253 EG vor. Es seien mildernde Gründe verkannt und unzutreffend erschwerende Gründe angenommen worden.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. April 2008 — Atlas Transport/HABM — Atlas Air (ATLAS)

(Rechtssache T-145/08)

(2008/C 158/31)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Atlas Transport GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Hildebrandt, K. Schmidt-Hern und B. Weichhaus)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Atlas Air, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. Januar 2008 (Beschwerdesache R 1023/2007-1) aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: die Wortmarke „ATLAS" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 36 und 39 (Gemeinschaftsmarke Nr. 2 970 788).

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Atlas Air, Inc.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke: insbesondere die in den Beneluxstaaten registrierte Bildmarke „ATLASAiR" für Waren der Klasse 39 (Nr. 555 184).

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: teilweise Nichterklärung der Gemeinschaftsmarke für Dienstleistungen der Klasse 39.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin als unzulässig.

Klagegründe: Verletzung von Art. 59 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ([1]), da die Begründung der Beschwerde an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden und eine implizite Begründung nicht als ausreichend betrachtet worden sei. Ferner analoge Verletzung von Art. 61 der Verordnung Nr. 40/94 in Verbindung mit der Regel 20 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 ([2]), da das Verfahren vor dem HABM zwingend auszusetzen gewesen sei.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. April 2008 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — Redrock Construction (REDROCK)

(Rechtssache T-146/08)

(2008/C 158/32)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG (Gladbeck, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Beckmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Redrock Construction s.r.o. (Prag, Tschechien)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung des Beklagten vom 18. Februar 2008, Az. R 506/2007-4, aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Redrock Construction s.r.o.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Bildmarke „REDROCK" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 17, 19, 36 und 37 (Anmeldung Nr. 3 866 365).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke „Rock" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 6-8, 17, 19, 37 und 42 (Nr. 302 29 274), wobei sich der Widerspruch gegen die Eintragung in alle Klassen mit Ausnahme der Klasse 36 richtete.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch und teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ([1]), da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr oder zumindest Assoziationsgefahr bestehe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. April 2008 — REWE-Zentral/HABM — Aldi Einkauf (Clina)

(Rechtssache T-150/08)

(2008/C 158/33)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: REWE-Zentral AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kinkeldey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Februar 2008 — Beschwerdenummer R 1484/2006-4 — aufzuheben;

— die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „Clina" für Waren der Klassen 3 und 21 (Anmeldung Nr. 3 921 079).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die Wortmarke „CLINAIR" für Waren der Klassen 3 und 5 (Gemeinschaftsmarke 1 769 850).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Markenanmeldung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ([1]), da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. April 2008 — Kido Industrial/HABM — Amberes (SCORPIONEXO)

(Rechtssache T-152/08)

(2008/C 158/34)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kido Industrial Ltd (Seoul, Republik Korea) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mall)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Amberes SA

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung Nr. R 0287/2007-1 der Beschwerdekammer des HABM und die Entscheidung Nr. B 855 728 der Widerspruchsabteilung vollständig aufzuheben;

— der Gesellschaft Amberes die Kosten der Instanz aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SCORPIONEXO" (Anmeldung Nr. 3 886 249) für Waren der Klassen 9 und 28.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Amberes SA.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Bildmarken (Nrn. 339 142, 499 599, 499 600 und 339 140) und internationale Bildmarken (Nrn. 206 436 und 206 437), die aus dem Bild eines Skorpions und dem Wort „ESCORPION" bestehen, für Waren der Klassen 6, 8, 12, 16, 20, 21 und 28 bzw. 22, 24, 25 und 26, spanische Wortmarke „ESCORPION" (Nr. 555 764) für Waren der Klasse 25 und Gemeinschaftswortmarke „ESCORPION" (Nr. 778 217) für Waren der Klassen 22, 24, 25 und 26.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Die Widerspruchsabteilung, die sich ausschließlich auf die ältere spanische Bildmarke Nr. 339 142 stützte, gab dem Widerspruch für Waren der Klassen 9 und 28 statt und wies die Anmeldung für diese Waren vollständig zurück.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 25. April 2008 — Shenzhen Taiden Industrial/HABM — Bosch Security Systems (Geschmacksmuster eines Fernmeldegeräts)

(Rechtssache T-153/08)

(2008/C 158/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Shenzhen Taiden Industrial Co., Ltd (Shenzhen, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hartmann und M. Helmer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bosch Security Systems BV (Eindhoven, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Februar 2008 in der Sache R 1437/2006-3 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde: Geschmacksmuster für die Waren „Fernmeldegeräte" — eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 214903-0001.

Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Von der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren als Beweis vorgelegtes Geschmacksmuster: Das ältere international registrierte Geschmacksmuster Nr. DM/055655, das von der Koninklijke Philips Electronics NV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Nichtigerklärung des angegriffenen Geschmacksmusters.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 des Rates, da sich die Dritte Beschwerdekammer auf angebliche Tatsachen gestützt habe, die von der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren ohne Beibringung von Beweisen behauptet worden seien; Verstoß gegen die Art. 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 des Rates, da die Dritte Beschwerdekammer irrig entschieden habe, dass das angegriffene Geschmacksmuster keine Eigenart habe, und es versäumt habe, die in Frage stehenden Geschmacksmuster aus der Sicht eines uninformierten Benutzers zu beurteilen und zu vergleichen.

Klage, eingereicht am 30. April 2008 — Italien/Kommission und EPSO

(Rechtssache T-164/08)

(2008/C 158/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Europäisches Amt für Personalauswahl

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/125/08 (AD 7 und AD 9) zur Bildung einer Einstellungsreserve von jeweils 4 (im Zweig Kommission) und 9 (im Zweig andere Organe) Ärztinnen und Ärzten, die in der englischen, der französischen und der deutschen Ausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Union* C 48 A vom 21. Februar 2008 veröffentlicht wurde, aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-117/08, Italien/Kommission ([1]) geltend gemacht werden.

([1]) Noch nicht im ABl. EU veröffentlicht.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. April 2008 — Polen/Kommission

(Rechtssache T-41/06) ([1])

(2008/C 158/37)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. April 2008 — Zypern/Kommission

(Rechtssache T-54/08) ([1])

(2008/C 158/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 79 vom 29.3.2008.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 — Suvikas/Rat

(Rechtssache F-6/07) ([1])

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Zwischenstreit — Vertrauliche Unterlagen — Rechtswidrig erlangte Unterlagen — Entfernung von Unterlagen — Einstellung — Freie Planstelle — Rechtswidrige Zurückweisung einer Bewerbung — Aufhebung — Klage auf Schadensersatz — Verlust einer Chance, eingestellt zu werden — Bewertung nach billigem Ermessen)

(2008/C 158/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Risto Suvikas (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Arpio Santacruz und I. Šulce)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Beratenden Auswahlausschusses, den Kläger nicht in die Liste der im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung des Rates B/024 in die engere Wahl kommenden Bewerber aufzunehmen, sowie Aufhebung dieser Liste und der Entscheidungen des Rates, die in die Liste aufgenommenen Bewerber auf die zu besetzenden Stellen einzustellen und den Kläger nicht einzustellen — Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. *Die Unterlagen, die Herr Suvikas als Anlagen A 14 bis A 16 zur Klageschrift vorgelegt hat, werden aus der Verfahrensakte entfernt.*

2. *Die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 20. Februar 2006, Herrn Suvikas mit dem Abschluss des Auswahlverfahren für Bedienstete auf Zeit Rat/B/024 nicht in die Liste der in die engere Wahl kommenden Bewerber aufzunehmen, wird aufgehoben.*

3. *Der Rat der Europäischen Union wird verurteilt, an Herrn Suvikas als Ersatz für den ihm entstandenen materiellen Schaden einen Betrag von 20 000 Euro zu zahlen.*

4. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

5. *Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 56 vom 10.3.2007.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. April 2008 — Dragoman/Kommission

(Rechtssache F-16/07)

(Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Prüfungsausschuss — Grundsatz der Unparteilichkeit des Prüfungsausschusses — Art. 11a des Statuts — Gleichbehandlung von internen und externen Bewerbern — Ausschluss eines Bewerbers — Begründungspflicht — Umfang — Wahrung der Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses)

(2008/C 158/40)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Adriana Dragoman (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G.-F. Dinulescu)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, F. Telea und M. Velardo)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/34/05 (zur Bildung einer Einstellungsreserve von Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetschern rumänischer Sprache), für die erste Dolmetscherprüfung der Klägerin eine Note zu erteilen, die es ihr nicht erlaubt hat, zu den folgenden Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zugelassen zu werden — Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 6 des Anhangs III des Beamtenstatuts

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 5. März 2008 — Toronjo Benitez/ Kommission

(Rechtssache F-33/07)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Ehemalige Bedienstete auf Zeit, die aus Forschungsmitteln vergütet werden — Streichung der angesammelten Punkte — Wechsel eines Beamten von dem die Forschung zu dem die Verwaltung betreffenden Teil des Gesamthaushaltsplans — Rechtswidrigkeit des Art. 2 des Beschlusses der Kommission vom 16. Juni 2004 über das Beförderungsverfahren der aus den Forschungsmitteln des Gesamthaushaltsplans besoldeten Beamten)

(2008/C 158/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alberto Toronjo Benitez (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und K. Herrmann)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die 44,5 Punkte zu streichen, die der Kläger als Bediensteter auf Zeit auf seinem Punktekonto angesammelt hat, und Feststellung, dass Art. 2 des Beschlusses der Kommission über das Beförderungsverfahren der aus den Forschungsmitteln des Gesamthaushaltsplans besoldeten Beamten rechtswidrig ist

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 16. April 2008 — Doktor/Rat

(Rechtssache F-73/07)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Entlassung am Ende der Probezeit)

(2008/C 158/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Frantisek Doktor (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, R. Albelice und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Arpio Santacruz und M. Simm)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde des Rates vom Oktober 2006 über die Entlassung des Klägers am Ende seiner Probezeit und Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. April 2008 — Bennett u. a./HABM

(Rechtssache F-19/08 R)

(Öffentlicher Dienst — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Maßnahme — Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens — Dringlichkeit — Fehlen)

(2008/C 158/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Kelly-Marie Bennett u. a. (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vandersanden)

Antragsgegner: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: I. de Medrano Caballero und E. Maurage)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Bekanntmachungen der Auswahlverfahren OHIM/AD/02/07 und OHIM/AST/02/07 bis zur Entscheidung in der Sache, mit der Folge, dass die Antragsteller nicht zur Teilnahme an diesen Prüfungen verpflichtet sind und ihre Verträge folglich nicht aus dem Grund gekündigt werden können, dass sie nicht auf der Reserveliste stehen

Tenor des Beschlusses

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*

2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage, eingereicht am 14. Februar 2008 — Wybranowski/Kommission

(Rechtssache F-17/08)

(2008/C 158/44)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Andrzej Wybranowski (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Z. Wybranowski)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Abänderung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/60/06 vom 15. November 2007, die mündliche Prüfung des Klägers mit 20 von 50 Punkten zu bewerten und ihn folglich nicht in die Reserveliste aufzunehmen, und der nach Überprüfung der mündlichen Prüfung getroffenen Entscheidung desselben Prüfungsausschusses vom 20. Dezember 2007, die vom Kläger erzielte Punktzahl nicht zu erhöhen, dahin gehend, dass der Kläger in die Reserveliste aufgenommen wird. Hilfsweise, Aufhebung dieser Entscheidungen und Anordnung an die Beklagte und/oder den Prüfungsausschuss, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der Kläger in die Reserveliste aufgenommen wird.

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/60/06 vom 15. November 2007, die mündliche Prüfung des Klägers mit 20 von 50 Punkten zu bewerten und ihn folglich nicht in die Reserveliste aufzunehmen, und die nach Überprüfung der mündlichen Prüfung getroffene Entscheidung desselben Prüfungsausschusses vom 20. Dezember 2007, die erzielte Punktzahl nicht zu erhöhen, dahin abzuändern, dass der Kläger in die Reserveliste aufgenommen wird;

— hilfsweise, diese Entscheidungen aufzuheben und der Beklagten und/oder dem Prüfungsausschuss aufzugeben, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der Kläger in die Reserveliste aufgenommen wird;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 29. Februar 2008 — Simões dos Santos/HABM

(Rechtssache F-27/08)

(2008/C 158/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Manuel Simões dos Santos (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtanwalt A. Creus Carreras)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung mehrerer Entscheidungen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt, soweit sie das Urteil T-345/04 dadurch nicht ordnungsgemäß durchführen, dass sie den Punktesaldo des Klägers nicht anerkennen, dessen Streichung das Gericht erster Instanz aufgehoben hatte, sowie Zahlung von Verzugszinsen auf den Differenzbetrag zu dem Gehalt, das der Kläger hätte erhalten müssen

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 3. Dezember 2007 über die Zurückweisung seiner Beschwerde vom 8. August 2007 sowie die Entscheidung Nr. PERS-01-07 über die Vergabe der Beförderungspunkte im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2003, die Entscheidung ADM-07-17 zur Auslegung der Entscheidung ADM 03-35 betreffend die berufliche Laufbahn und die Beförderung der Beamten und Zeitbediensteten und das Schreiben vom 15. Juni 2007 („Definitive awarding of 2007 promotion points adopted by the Appointing Authority") aufzuheben;

— das HABM zu verurteilen, an den Kläger nach dem vom Gericht festgesetzten Satz Verzugszinsen auf den Differenzbetrag zu dem Gehalt zu zahlen, das er hätte erhalten müssen, wenn der Verdienstpunktesaldo nicht gestrichen worden wäre;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 25. Februar 2008 — Tomas/Parlament

(Rechtssache F-31/08)

(2008/C 158/46)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Kläger: Stanislovas Tomas (Pavlodar, Kasachstan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalauskas)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Kläger zu entlassen, und Ersatz des erlittenen immateriellen und materiellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde über seine Entlassung aufzuheben.

— den Beklagten zu verurteilen, ihm 125 000 Euro als Ersatz seines immateriellen und materiellen Schadens zu zahlen;

— dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. März 2008 — V/Kommission

(Rechtssache F-33/08)

(2008/C 158/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: V (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Ronzi)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2007, mit der der Klägerin mitgeteilt worden ist, dass sie nicht die für die Ausübung eines Amtes bei der europäischen Kommission erforderliche körperliche Eignung besitze, Entfernung bestimmter Gutachten aus ihrer Personalakte und Antrag auf Ersatz des erlittenen immateriellen und materiellen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2007 aufzuheben, mit der ihr mitgeteilt worden ist, dass sie nicht die für die Ausübung eines Amtes bei der europäischen Kommission erforderliche körperliche Eignung besitze;

— soweit erforderlich, die Entscheidung vom 12. Juli 2007 aufzuheben, mit der die von ihr am 1. Juni 2007 eingelegte Beschwerde zurückgewiesen worden ist;

— die Entfernung der Gutachten vom 15. September 2006 und vom 28. März 2007 aus ihrer Personalakte anzuordnen und folglich festzustellen, dass auf das ursprüngliche ärztliche Gutachten Bezug zu nehmen ist, mit dem sie für zur Arbeit geeignet erklärt worden ist;

— die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz für den von ihr erlittenen materiellen und immateriellen Schaden in Höhe von vorläufig nach billigem Ermessen geschätzten 170 900 Euro zu verurteilen (zuzüglich Verzugszinsen ab dem 1. August 2006, zu berechnen nach dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich zwei Prozentpunkten);

— die Gültigkeit der Reserveliste, die ihren Namen enthält, im Wege der einstweiligen Anordnung für sie zu verlängern, falls das Gericht für den öffentlichen Dienst später als im Februar 2009 (dem Zeitpunkt, an dem die Gültigkeit der Reserveliste abläuft) entscheiden sollte;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 31. März 2008 — Liotti/Kommission

(Rechtssache F-38/08)

(2008/C 158/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Amerigo Liotti (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Beurteilung seiner beruflichen Entwicklung (REC/CDR) für den Bezugszeitraum 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 aufzuheben;

— der Kommission er Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 31. März 2008 — Lebedef/ Kommission

(Rechtssache F-39/08)

(2008/C 158/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung mehrerer Entscheidungen über den Abzug von 32 Tagen vom Urlaubsanspruch des Klägers für das Jahr 2007

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidungen vom 29. Mai 2007, 20. Juni 2007, 28. Juni 2007, 6. Juli 2007, die beiden Entscheidungen vom 26. Juli 2007 und die Entscheidung vom 2. August 2007 über den Abzug von 32 Tagen von seinem Urlaubsanspruch für das Jahr 2007 aufzuheben;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 31. März 2008 — Marcuccio/ Kommission

(Rechtssache F-42/08)

(2008/C 158/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Feststellung, dass die Delegation der Europäischen Kommission in Angola am 18. März 2002 ein vom selben Tag datiertes und an den Kläger gerichtetes Schreiben per Fax an einen Telefonanschluss außerhalb seiner Herrschafts- und Verfügungsgewalt gesandt hat, Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Sachverhalts und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 100 000 Euro

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die wie auch immer zustande gekommene Entscheidung, mit der der Antrag vom 8. März 2007 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— die wie auch immer zustande gekommene Entscheidung, mit der die Beschwerde vom 10. September 2007 zurückgewiesen wurde, soweit erforderlich, aufzuheben;

— das Schreiben vom 9. Januar 2008, soweit erforderlich, aufzuheben;

— festzustellen, dass die Delegation der Europäischen Kommission in Angola am 18. März 2002 ein vom selben Tag datiertes und an den Kläger gerichtetes Schreiben per Fax an den Telefon- und Faxanschluss +39.0833.54xxxx gesandt hat, und festzustellen, dass dies rechtswidrig war;

— die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger als Ersatz für den im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehenden und von diesem verursachten gegenwärtigen und künftigen Schaden einen Betrag von 100 000 Euro bzw. einen höheren oder geringeren Betrag, den das Gericht für recht und billig hält, zuzüglich jährlich kapitalisierter Zinsen in Höhe von 10 % ab dem Tag der Stellung des Antrags vom 8. März 2007 bis zur Erfüllung zu zahlen;

— die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Rechtsverfolgungskosten und Honorare einschließlich derjenigen eines Parteigutachtens zu erstatten, das gegebenenfalls erstellt wird, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der oben genannten Beträge an den Kläger sowie, allgemeiner, das Vorliegen aller für das in dieser Rechtssache zu ergehende Urteil maßgeblichen Tatsachen nachzuweisen.

Klage, eingereicht am 8. April 2008 — Tsarnavas/Kommission

(Rechtssache F-44/08)

(2008/C 158/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vassilios Tsarnavas (Glyfada, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der der Antrag des Klägers auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 6 800 Euro für den ihm infolge von Unregelmäßigkeiten oder Amtsfehlern der Kommission in den Beförderungsverfahren 1998 und 1999 entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zurückgewiesen wurde, sowie Verurteilung der Kommission zur Zahlung dieses Betrags

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. August 2007 aufzuheben, mit der sein Antrag auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 6 800 Euro für den ihm infolge der Unregelmäßigkeiten oder wiederholten Amtsfehlern der Kommission im Rahmen der Beförderungsverfahren 1998 und 1999 entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zurückgewiesen wurde;

— soweit erforderlich, die stillschweigende Entscheidung der Kommission, mit der seine am 14. November 2007 eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— die Beklagte infolge des Urteils vom 19. März 2003 (T-188/01 und T-189/01) zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 6 800 Euro für den ihm infolge der Unregelmäßigkeiten oder wiederholten Amtsfehlern der Kommission im Rahmen der Beförderungsverfahren 1998 und 1999 entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu verurteilen;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.